OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000719/3/BL

Datum:
Linz, 2. September 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über den Antrag des B__, auf Verfahrenshilfe und Fristverlängerung zur Erhebung einer Beschwerde und zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Zurückweisungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 16. Juli 2024, GZ: BHKI/924090000527/24, den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Verfahrenshilfe wird abgewiesen und der Antrag auf Fristverlängerung wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang / Sachverhalt:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) vom 23.5.2024, GZ: BHKI/924090000527/24, wurde gegenüber dem Antragsteller eine Geldstrafe von 500 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Stunden verhängt sowie ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 50 Euro vorgeschrieben. Inhaltlich wurde dem nunmehrigen Antragsteller vorgeworfen, dass er am 5.12.2023 in A__, Zuchtsauen in Kastenständen gehalten und ihnen dadurch Leiden zugefügt habe.

Dieses Straferkenntnis wurde mit RSb durch Hinterlegung zugestellt. Der erste Tag der Abholfrist war dabei der 31.5.2024. Tatsächlich hat der Antragsteller das Schriftstück am 7.6.2024 abgeholt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Antragsteller mit Schreiben, das mit „31.6.2024“ datiert ist, Beschwerde und bestritt den Sachverhalt. Dieses Schreiben wurde bei der belangten Behörde persönlich am 5.7.2024 abgegeben.

I.3. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 16.7.2024 wurde die Beschwerde als verspätet zurückgewiesen. Dieser Zurückweisungsbescheid wurde mittels Hinterlegung (RSb) zugestellt. Der erste Tag der Abholfrist war dabei der 22.7.2024.

I.4. Mit Schreiben vom 16.8.2024 an die belangte Behörde begehrte der Antragsteller Verfahrenshilfe sowie Fristverlängerung und gab an, dass die Beschwerde nachgereicht wird.

I.5. Mit E-Mail vom 16.8.2024 stellte der Antragsteller direkt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ebenfalls einen Antrag auf Verfahrenshilfe.

I.6. Mit Schreiben vom 19.8.2024 legte die belangte Behörde den hier gegenständlichen Antrag und den bezughabenden Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Antrag und den gegenständlichen Verwaltungsstrafakt.

II.2. Der relevante Sachverhalt wurde bereits unter Punkt I. dargestellt.

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt und dem Schreiben des Antragstellers. Die Daten der Zustellung des Straferkenntnisses und des Zurückweisungsbescheides ergeben sich dabei eindeutig aus den RSb-Rückscheinen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 40 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, wenn ein Beschuldigter außerstande ist die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.
Gemäß § 40 Abs. 2 VwGVG ist § 8a Abs. 3 bis 10 sinngemäß anzuwenden, § 8 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann.

III.2. Die Zuerkennung von Verfahrenshilfe im Verwaltungsstrafverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist auf Grund der unter Punkt III.1. zitierten Rechtslage an zwei kumulative Voraussetzungen geknüpft:
Verfahrenshilfe ist dann zu genehmigen, wenn der Antragsteller die Kosten eines Rechtsanwaltes nicht tragen kann und die Beigabe eines Verteidigers im Interesse der Rechtspflege, insbesondere zu einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist, wobei beide Voraussetzungen (unzureichende finanzielle Verhältnisse und Interessen der Rechtspflege) erfüllt sein müssen (vgl. VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041). Es ist zu ermitteln, ob durch die Bevollmächtigung eines gewillkürten Rechtsvertreters für die Durchführung eines Beschwerdeverfahrens der notwendige Lebensunterhalt beeinträchtigt wäre, wobei dazu auf § 63 Abs. 1 ZPO verwiesen wird (ErlRV 1255 BlgNR 25. GP 5; *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 40 K 10f).

Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag muss dieser eine seiner Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (*M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*³ II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl zum Ganzen auch VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

Um die Beigebung eines Verteidigers genehmigen zu können, muss jedoch - wie bereits oben ausgeführt - dies auch im Interesse der Rechtspflege, vor allem

im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten sein.
Als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers im Zusammenhang mit dem Kriterium „zweckentsprechende Verteidigung“ sind primär die Bedeutung und Schwere des Deliktes und die Schwere der drohenden Sanktionen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist insbesondere die Komplexität des Falles ausschlaggebend, wobei auf die Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art Bedacht zu nehmen ist (VwGH 30.06.2010, 2010/08/0102). Ferner hat der VwGH im Erkenntnis vom 26.01.2001, 2001/02/0012, ausgesprochen, dass als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei (etwa die Höhe der drohenden Strafe) zu berücksichtigen seien.

Selbst wenn davon auszugehen ist, dass die finanzielle Situation des Antragstellers angespannt ist (wobei gegenständlich kein entsprechendes Vorbringen erstattet wurde), ist zu berücksichtigen, dass weder die Sachverhalts- noch die Rechtslage dieses Falles als komplex zu bewerten ist. Im weiteren verwaltungsgerichtlichen Verfahren würden vor allem Fragen des Sachverhalts zu klären sein. Konkret geht es um Fragen im Zusammenhang mit der Zustellung und der Rechtzeitigkeit der Beschwerde. Zur Feststellung des konkreten Sachverhaltes könnte der Antragsteller im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Sachlage selbst schildern. In diesem Zusammenhang kann ein Verteidiger nur jenen Sachverhalt wiedergeben, den ihm vorher der Antragsteller dargelegt hat. Eine besondere Komplexität der Sach- und Rechtslage ist im gegenständlichen Fall nicht ersichtlich, sodass weder für die Formulierung der Beschwerde noch für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Beigebung eines Verteidigers erforderlich wäre.

Die in § 40 Abs. 1 VwGVG angeführte Erforderlichkeit des Verteidigers für die zweckmäßige Verteidigung ist sohin nicht gegeben, da der Antragsteller jedenfalls in der Lage ist im Beschwerdeverfahren (auch unter Bedachtnahme der Manuduktionspflicht) seine Rechte zu wahren.
Zusammengefasst liegen daher die Voraussetzungen für die Genehmigung der Verfahrenshilfe und die Beigabe eines Verteidigers schon aus diesem Grund nicht vor.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 24 VStG iVm § 38 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer

Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. Daraus ergibt sich, dass die Beigabe eines Verteidigers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist, in denen es neben der vom Gesetz umschriebenen Mittellosigkeit des Beschuldigten, die Komplexität der Rechtssache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht erfordern. Eine solche Komplexität ist im konkreten Fall nicht ersichtlich, da es in erster Linie um die Feststellung des verfahrensgegenständlichen Sachverhaltes iZm der Zustellung und der Rechtzeitigkeit des Rechtsmittels geht.

III.3. Im Ergebnis war daher der Antrag auf Verfahrenshilfe als unbegründet abzuweisen.

III.4. Gemäß § 8a Abs. 7 VwGVG beginnt, wenn der Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen wird, die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei zu laufen. Da bisher nur ein Antrag auf Verfahrenshilfe (ohne gleichzeitige Beschwerde) gestellt wurde, obliegt es nun dem Antragsteller, eine begründete Beschwerde innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Beschlusses bei der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf einzubringen (siehe dazu die Rechtsmittelbelehrung im Bescheid vom 16.7.2024).

III.5. Der ebenfalls vom Antragsteller gestellte Antrag auf „Fristverlängerung“, gemeint wohl für die Erhebung einer Beschwerde, war als unzulässig zurückzuweisen, da die Beschwerdefrist ohnehin erst mit Zustellung dieses Beschlusses zu laufen beginnt (siehe Punkt III.4.). Ein Antrag auf Fristverlängerung (zur Erhebung einer Beschwerde) ist daher nicht erforderlich und auch nicht zulässig.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines

konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang